

Amtsblatt für die Gemeinde Hoppegarten mit den Ortsteilen Dahlwitz-Hoppegarten, Hönow und Münchehofe

11. Jahrgang, Ausgabe 05/2013, 13. Juni 2013

Inhalt:

Seite 1	Inhaltsverzeichnis
Seite 2	Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 13.05.2013
Seite 3/ 4/	Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 13.5.2013 und 16.05.2013
Seite 3/ 4	Haushaltssatzung der Gemeinde Hoppegarten f. d. Haushaltsjahr 2013
Seite 5/6	Hinweise der Ordnungsbehörde zu Abbrennen von Feuerwerkskörpern Entsorgung der gelben Säcke Notwendigkeit der ordnungsgemäßen Nummerierung von Häusern und Grundstücken
Seite 6	ANE-Briefe
Seite 7	Wahlhelfer gesucht Volksbegehren „Hochschulen erhalten“ Impressum

Beginn des amtlichen Teils
**Beschlüsse der
Gemeindevertretung Hoppegarten
vom 13.5.2013
öffentlicher Sitzungsteil**
AN 148/2013/08-14

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beauftragt die Verwaltung, bei den zuständigen Verantwortlichen die Einrichtung einer zusätzlichen Haltestelle für die Buslinien 943 und 944 anzustrengen.

Vorzugsvariante 1: Eine Haltestelle in der Lindenallee zwischen dem Eingang der Rennbahn und dem Abzweig der Goetheallee, nutzbar für beide Busrichtungen, indem eine Schleife über den Kreisel gefahren wird

Alternativ Variante 2: Lindenallee beidseitig vor REWE, aus Neuenhagen kommend, ehe die Goetheallee abzweigt

Variante 3: Goetheallee beidseitig zwischen dem Abzweig Bahnhofstr. und der Einmündung der Goetheallee in die Lindenallee

Ergebnis: einstimmig angenommen
20 x ja; 0 x nein; 3 x enth.

AN 149/2013/08-14

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beauftragt die Verwaltung, die Anlage 1 der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen der Gemeinde Hoppegarten, veröffentlicht im Amtsblatt 01/2011 vom 03. März 2011, zu überprüfen und die Einklassifizierung der Straßen den tatsächlichen Verhältnissen anzupassen.

Ergebnis: mehrheitlich angenommen
15 x ja; 3 x nein; 5 x enth.

DS 394/2012/08-14

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt die Kapazitätserweiterung für den Grundschulstandort OT Hönow gemäß Anlage 1. Die Verwaltung wird beauftragt, erforderliche Planungsschritte einzuleiten, so dass ab dem Schuljahr 2014/2015 die notwendige Raumkapazität für den Schulbetrieb gesichert werden kann. Dabei sind die allgemeinen Erfordernisse der Inklusionsprozesse sowie die ansteigenden Schülerzahlen zu berücksichtigen.

Ergebnis: mehrheitlich angenommen
19 x ja; 2 x nein; 2 x enth.

DS 397/2012/08-14

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt die Satzung über die Aufhebung der „Satzung der Gemeinde Hönow über die förmliche Festlegung des Entwicklungsbereiches Siedlungserweiterung Hönow“.

Ergebnis: einstimmig angenommen
22 x ja; 0 x nein; 1 x enth.

DS 398/2012/08-14

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt zur Erlangung der Genehmigung der 11. Änderung des Bebauungsplanes „Siedlungserweiterung Hönow“ den Beitritt zu den Maßgaben und Auflagen folgenden Inhalts:

Maßgabe 1:

In der Planzeichnung ist die Übereinstimmung mit der Zeichenerklärung herzustellen.

Maßgabe 2:

Die textliche Festsetzung 1.2 ist zu überarbeiten.

Maßgabe 3:

In der ergänzenden Festsetzung Nr. 2 kann der 4. Anstrich entfallen. In der ergänzenden Festsetzung Nr. 2 ist der 5. Anstrich zu konkretisieren. In der ergänzenden Festsetzung Nr. 2 ist der 6. Anstrich zu berichtigen.

Maßgabe 4:

Die Begründung ist zu überarbeiten/anzupassen.

Auflage 1:

Die Verfahrensvermerke der Planzeichnung sind auszufüllen.

Auflage 2:

Die Rechtsgrundlagen sind zu überarbeiten und in die Begründung einzuarbeiten.

Die nunmehr nach dem Beitritt zu den Maßgaben und Auflagen überarbeitete 11. Änderung des Bebauungsplanes „Siedlungserweiterung Hönow“, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen (Anlage 1) wird hiermit als Satzung beschlossen. Die Begründung zur Satzung (Anlage 2) wird gebilligt.

Ergebnis: einstimmig angenommen
23 x ja; 0 x nein; 0 x enth.

DS 391/2013/08-14

Die Gemeindevertretung stellt gemäß § 79 Abs. 1 BbgKVerf fest, dass die Grundstücke in der Gemarkung Dahlwitz-Hoppegarten, Flur 6, Flurstücke 1108 und 689 für die Erfüllung gemeindlicher Aufgaben in absehbarer Zeit nicht notwendig sind.

Die Gemeindevertretung beschließt den Verkauf dieser Grundstücke an die Antragstellerin zum aktuellen Verkehrswert. Die Kosten des Verkehrswertgutachtens und des Vertrages sind von der Käuferin zu übernehmen.

Ergebnis: einstimmig angenommen
25 x ja; 0 x nein; 0 x enth.

DS 399/2013/08-14

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt die Einstellung der folgenden Bebauungsplanverfahren und hebt die gefassten Aufstellungsbeschlüsse auf:

Ortsteil Dahlwitz-Hoppegarten

- „5. Änderung Obere Bergstraße“, Aufstellungsbeschluss vom 08.09.2008
- „Wohnpark Rennbahnallee“, Aufstellungsbeschluss vom 04.02.2002
- „Freizeitanlage Friedhofstraße“, Aufstellungsbeschluss vom 07.11.2005
- „Bahnhof Hoppegarten“, Aufstellungsbeschluss vom 08.03.2004
- „Neubauernweg“, Aufstellungsbeschluss vom 12.02.2007
- „Virchowstraße“, Aufstellungsbeschluss vom 04.08.1997
- „Stallanlagen Bollendorfer Weg“, Aufstellungsbeschluss vom 22.02.1999
- „An der Feuerwehr“, Aufstellungsbeschluss vom 14.06.1999
- „Goetheallee“, Aufstellungsbeschluss vom 22.02.1999
- „Einkaufsmarkt Neuer Hönow Weg“, Aufstellungsbeschluss vom 11.09.2006
- „Finnisches Saunadorf“, Aufstellungsbeschluss vom 25.05.2009

Ortsteil Hönow

- „Golf & Country Club“, Aufstellungsbeschluss vom 20.03.1996
- „Solaranlage Hönow“, Aufstellungsbeschluss vom 09.02.2009

Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Ergebnis: einstimmig angenommen

23 x ja; 0 x nein; 0 x enth.

DS 400/2013/08-14

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB für den Entwurf des Flächennutzungsplans der Gemeinde.

Der Beschluss DS 351/2012/08-14 (Erneute Auslegung mit Änderung von 7. Teilbereichen) vom 01.10.2012 wird zurückgezogen.

Ergebnis: einstimmig angenommen

23 x ja; 0 x nein; 0 x enth.

DS 404/2013/08-14

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt an der Vereinbarung zur Unterstützung der Tafel festzuhalten. Entsprechende Mittel sind in den Haushalt der Gemeinde Hoppegarten einzustellen (ca. 5.500 € im Jahr).

Ergebnis: einstimmig angenommen

23 x ja; 0 x nein; 0 x enth.

DS 407/2013/08-14

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt in Einzelabstimmung die Aufnahme der Personen in die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffen beim Amtsgericht oder Landgericht für die Periode 2014 bis 2018.

**Beschlüsse der Sondersitzung der
Gemeindevertretung Hoppegarten
vom 16.5.2013
öffentlicher Sitzungsteil**

DS 385/2013/08-14

Die Gemeindevertretung beschließt die Besetzung der Stelle „Fachbereichsleiter/-in Verwaltungssteuerung“ und bestätigt den Vorschlag des Bürgermeisters zur Einstellung von Frau Ulrike Kämpf als Fachbereichsleiterin.

Ergebnis: einstimmig angenommen

20 x ja; 0 x nein; 0 x enth.

DS 408/2013/08-14

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt die Haushaltssatzung 2013.

Ergebnis: mehrheitlich angenommen

13 x ja; 1 x nein; 7 x enth.

**Haushaltssatzung der Gemeinde Hoppegarten für das
Haushaltsjahr 2013**

Auf Grund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 16.05.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	<u>29.482.539 EUR</u>
ordentlichen Aufwendungen auf	<u>28.550.079 EUR</u>

außerordentlichen Erträge auf	<u>240.000 EUR</u>
außerordentlichen Aufwendungen auf	<u>240.000 EUR</u>

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	<u>32.441.500 EUR</u>
Auszahlungen auf	<u>36.719.200 EUR</u>

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungs-tätigkeit	<u>28.321.200 EUR</u>
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	<u>26.626.800 EUR</u>

Einzahlungen aus der Investi- tionstätigkeit	<u>4.120.300 EUR</u>
Auszahlungen aus der Investi- tionstätigkeit	<u>8.592.400 EUR</u>

Einzahlungen aus der Finan- zierungstätigkeit	<u>0 EUR</u>
Auszahlungen aus der Finan- zierungstätigkeit	<u>1.500.000 EUR</u>

Einzahlungen aus d. Auflö- sung v. Liquiditätsreserven	<u>0 EUR</u>
Auszahlungen an Liquiditäts- reserven	<u>0 EUR</u>

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung festgesetzt worden sind, betragen:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 250 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 370 v. H.
2. Gewerbesteuer 300 v. H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 100.000 € festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000 € festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 100.000 € festgesetzt.
4. Die Wertgrenze, ab der eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000 € und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 300.000 €
 festgesetzt.

§ 6

entfällt

§ 7

Der Höchstbetrag des Kassenkredites wird auf 1.000.000 EUR festgesetzt.

Hoppegarten, den 17.05.2013 - Siegel -

Karsten Knobbe
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der **Haushaltssatzung der Gemeinde Hoppegarten für das Haushaltsjahr 2013 vom 17.05.2013**

gemeinsam mit dieser Bekanntmachungsanordnung im „Amtsblatt für die Gemeinde Hoppegarten mit den Ortsteilen Dahlwitz-Hoppegarten, Hönow und Münchehofe“ an.

In die Haushaltssatzung und ihre Anlagen kann jeder Einsicht nehmen. Die Einsichtnahme kann zu den allgemeinen Sprechzeiten der Verwaltung

Montag 09:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag 09:00 bis 12:00 Uhr u. 14:00 bis 19:00 Uhr
Donnerstag 09:00 bis 12:00 Uhr u. 13:00 bis 17:00 Uhr
Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

In den Räumen der Kämmerei der

**Gemeindeverwaltung Hoppegarten
Lindenallee 14, 15366 Hoppegarten**

erfolgen.

Hoppegarten, den 17.05.2013 Siegel -

Karsten Knobbe
Bürgermeister

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste für Schöffen

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 13.05.2013 die Vorschlagsliste zur Aufstellung von Haupt- und Hilfschöffen am Land- und Amtsgericht, für die Legislaturperiode 2014-2018 beschlossen.

Gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) i.V.m. § 20 Abs. 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Hoppegarten wird bekannt gemacht, dass die Vorschlagsliste zur Schöffenwahl 2013 zu jedermanns Einsicht in der Dienstzeit

**vom 21.06.2013 bis zum 28.06.2013
im Foyer der Gemeindeverwaltung Hoppegarten
Lindenallee 14, 15366 Hoppegarten**

Montag	9.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 – 12.00 Uhr u. 14.00 – 19.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	9.00 – 12.00 Uhr u. 13.00 – 17.00 Uhr
Freitag	9.00 – 12.00 Uhr

erfolgen kann.

Gemäß § 37 GVG kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33, 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

Hoppegarten, den 03.06.2013

Karsten Knobbe
Bürgermeister

Ende des amtlichen Teils

Beginn des nichtamtlichen Teils

Aus gegebenem Anlass weist die örtliche Ordnungsbehörde auf die folgenden gesetzlichen Regelungen hin:

Abbrennen von Feuerwerkskörpern

Pyrotechnische Gegenstände der Klasse II dürfen in der Zeit vom 02. Januar bis zum 30. Dezember nicht verwendet (abgebrannt) werden. Die Klasse II beinhaltet die pyrotechnischen Gegenstände, die von Privatpersonen im Einzelhandel zu erwerben sind und die üblicherweise als Feuerwerkskörper zu Silvester verwendet werden.

Das Abbrennen von Feuerwerken der Klasse III und IV ist Personen vorbehalten, denen hierfür von der zuständigen Behörde eine entsprechende Erlaubnis erteilt worden ist.

Die örtliche Ordnungsbehörde kann im Einzelfall aus einem begründeten Anlass eine kostenpflichtige Ausnahmeerlaubnis für das Verwenden von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse II in dem Zeitraum vom 02. Januar bis 30. Dezember erteilen. Ein solcher Ausnahmefall kann etwa ein privates Jubiläum, eine Hochzeit oder ein ähnliches Ereignis von objektiv größerer Bedeutung sein.

Die Anträge auf die Erteilung einer Erlaubnis zur Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen sind zwei Wochen vor dem geplanten Termin in schriftlicher Form bei der Gemeinde Hoppegarten, Fachbereich I, Sachgebiet Ordnungsangelegenheiten, einzureichen. Die Anträge müssen Angaben zu dem Namen und der Anschrift des Antragstellers, dem Anlass der beabsichtigten Verwendung von Feuerwerkskörpern sowie dem genauen Ort, dem Datum, der Uhrzeit und der Dauer des beabsichtigten Feuerwerks enthalten.

Da die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen der Klassen II regelmäßig mit Emissionen, insbesondere Lärm, verbunden ist, hat die örtliche Ordnungsbehörde den Antrag sorgfältig zu prüfen. Sie hat dabei zwischen dem berechtigten Interesse des Antragstellers auf Erteilung einer Ausnahmeerlaubnis und dem Interesse der Allgemeinheit auf Schutz vor Immissionen abzuwägen.

Entsorgung der gelben Säcke

Vermeehrt gab es in den letzten Wochen Beschwerden von Bürgern, dass die zuvor privat erworbenen gelben Tonnen, in denen die gelben Säcke gelagert werden, nicht mehr entleert werden.

Das Gemeindegebiet ist nicht als „Tonnengebiet“ klassifiziert. Für die Erfassung von Verkaufsverpackungen aus LVP wurde das Gemeindegebiet deshalb zur Erfassung in „gelben Säcken“ ausgeschrieben. Diese Gebietsklassifizierung erfolgte für die aktuelle Ausschreibung in Absprache mit dem örtlichen Entsorgungsträger (hier Landkreis MOL).

Ein Änderungswunsch zum derzeitigen Erfassungssystem/Umklassifizierung müsste durch den Landkreis in die nächsten Abstimmungsgespräche eingebracht werden und im Ausschreibungskreis des Dualen Systems (dem 6 Ausschreibungspartner derzeit angehören) überwiegende Zustimmung finden.

Die Erfassung von LVP über Tonnen ist grundsätzlich der unwirtschaftlichere, teurere Weg für den Entsorger im Vergleich zur Sackentsorgung, da die zur Leichtverpackungserfassung eingesetzten Sammelgefäße (Wertstoffsäcke oder Behälter) von dem Entsorger kostenfrei zur Verfügung zu stellen sind. Auch der Ersatz defekter Behälter hat für den Bürger kostenfrei zu erfolgen, soweit ein Tonnengebiet festgelegt worden ist. Dadurch kann die Entsorgung über Behälter bis zu 40% teurer als die herkömmliche Sackentsorgung sein.

Die Dienstleistung, die das bisher mit der Erfassung von LVP beauftragte Unternehmen durchgeführt hatte, fand auf freiwilliger Basis statt und war nicht Bestandteil der vorangegangenen Ausschreibung. Durch immer mehr privat angeschaffte Tonnen erhöht sich der Zeitaufwand im einzelnen nur geringfügig, aber im Gesamten nicht unerheblich. Dies war weder Grundlage der Ausschreibung noch konnte es Grundlage der Kalkulation des Entsorgers sein.

Die zuständige Stelle beim Landkreis wird ebenso informiert, um eine Umstellung für den nachfolgenden Ausschreibungszeitraum nach Ablauf der Ausschreibungsperiode (01.01.2013 – 31.12.2015) anzuregen.

**Notwendigkeit einer ordnungsgemäßen
Nummerierung von Häusern und Grundstücken
im Gemeindegebiet**

Im § 10 der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Gemeinde Hoppegarten (OBV) vom 26. Juni 2006 ist die Grundstücksnummerierung geregelt.

Die wichtigsten Festlegungen sollen nachfolgend noch einmal in Erinnerung gerufen werden:

(1) Die nach § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches zur Nummerierung der Grundstücke Verpflichteten (Grundstückseigentümer) und die ihnen gleichgestellten dinglich Berechtigten (z.B. Erbbauberechtigte) haben die von der Gemeinde dem Grundstück bzw. Gebäude zugeteilte Nummer auf eigene Kosten anzu-bringen.

(2) Für die Grundstücks- bzw. Hausnummerierung sind arabische Ziffern und klein geschriebene Buchstaben zu verwenden. Die verwendeten Schilder, Hausnummernleuchten oder Ziffern müssen so beschaffen sein, dass sie von der Straße aus – auch ohne zusätzliche Sehhilfe – dauerhaft gut erkennbar sind. Sie müssen auch bei Dunkelheit von der Straße aus lesbar sein.

(3) Die Sichtbarkeit der Grundstücks- und Hausnummer darf nicht durch Bäume, Sträucher oder Vorbauten beeinträchtigt sein. Liegt der Hauseingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes, so ist die Hausnummer an der dem Eingang nächstliegenden straßenseitigen Gebäudeecke anzu-bringen.

Wenn das oder die Gebäude so liegen, dass die am Haus angebrachte Hausnummer von der Straße aus nicht erkennbar ist, so ist zusätzlich der an der Straße liegende Grundstückszugang auszuschildern.

Vor der Teilung eines Grundstücks soll sich der Grundstückseigentümer an die Gemeinde Hoppegarten, Sachgebiet Liegenschaften, wenden, um eine Hausnummer zugeteilt zu bekommen.

ANE-Briefe

Der Arbeitskreis Neue Erziehung e.V. gibt seit mehr als 50 Jahren die Elternbriefe heraus, die alle wichtigen Informationen enthalten, die Eltern benötigen, um ihr Kind in seiner Entwicklung zu fördern und liebevoll zu begleiten. Sie helfen in manchmal schwierigen Situationen den Überblick zu behalten und geben Anregungen zur Lösung von Problemen, die in jeder Familie vorkommen können und zur Entwicklung gehören. Insgesamt gibt es 46 Briefe von der Geburt bis zum 8. Lebensjahr.

ELTERNBRIEFE – mit Ihrem Kind sicher und gelassen durch den Alltag.

In 46 ELTERNBRIEFEN finden Sie (fast) alles, was Sie über Kindererziehung wissen wollen. Von der Geburt Ihres Kindes bis es acht Jahre alt ist.

ELTERNBRIEFE wachsen mit.

Jeder Brief entspricht genau dem jeweiligen Alter Ihres Kindes. Sie bekommen Antworten auf die Fragen, die sich Ihnen in diesem Moment stellen.

ELTERNBRIEFE kommen zu Ihnen nach Hause.

Sie können die Briefe einzeln dem Alter Ihres Kindes entsprechend mit der Post zugeschickt bekommen. So erhalten Sie sie zum richtigen Zeitpunkt, genau dann, wenn Sie sie brauchen.

Guter Rat ist nicht teuer.

In Berlin und im **gesamten Land Brandenburg** erhalten Sie die Briefe kostenlos. Bestellen Sie die Briefe einfach per E-Mail:

ane@ane.de oder per Telefon **030-25 900 635**.

Wahlhelfer gesucht

Für die Wahl des 18. Deutschen Bundestages am Sonntag, 22. September 2013 und die am selben Tag stattfindende Landratswahl (Direktwahl) sucht die Gemeinde Hoppegarten ehrenamtliche Wahlhelferinnen und Wahlhelfer.

Die Gemeinde ist für die Wahlen in 16 Wahlbezirke eingeteilt. Für jedes Wahllokal ist ein Wahlvorstand aus mindestens 5 Mitgliedern zu bilden. Sie können in einem der 16 Wahlvorstände als Wahlhelfer mitwirken. Die Wahllokale werden von 08:00 bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

Als Wahlhelfer müssen Sie wahlberechtigt sein, d.h., am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben, in der Gemeinde Hoppegarten ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen und Deutscher im Sinne von Artikel 116 Absatz 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union sein.

Ihre Bereitschaft, als Wahlhelfer tätig zu sein, können Sie unter der E-Mail-Adresse:
sabrina.achtsnick@gemeinde-hoppegarten.de oder unter Tel. 03342-393407 bzw. schriftlich an:
Gemeinde Hoppegarten, Lindenallee 14 in 15366 Hoppegarten, erklären.

Die Gemeinde Hoppegarten gewährt den ehrenamtlichen Wahlhelfern, die nicht im öffentlichen Dienst im Land Brandenburg beschäftigt sind, ein Erfrischungsgeld in Höhe von 40 €. Angestellten des öffentlichen Dienstes im Land Brandenburg werden 25 € gezahlt.

gez. Karsten Knobbe
Wahlbehörde

Volksbegehren „Hochschulen erhalten“

Die Eintragungsstelle im Foyer des Rathauses der Gemeinde Hoppegarten für das Volksbegehren: „Hochschulen erhalten“ ist bis zum 09.10.2013 wie folgt für Sie geöffnet:

Montag	09:00 - 12:00 Uhr u. 13:00 - 15:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr u. 14:00 - 19:00 Uhr
Mittwoch	09:00 - 12:00 Uhr u. 13:00 - 15:00 Uhr
Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr u. 13:00 - 17:00 Uhr
Freitag	09:00 - 12:00 Uhr

zusätzlich

Montag, den 07.10.2013,	13:00 - 16:00 Uhr
Mittwoch, den 09.10.2013	13:00 - 16:00 Uhr

Ende des nichtamtlichen Teils

Impressum

Herausgeber: Gemeinde Hoppegarten - Der Bürgermeister
Lindenallee 14, 15366 Hoppegarten,
Tel. (03342) 393-100

Erscheinungsfolge: nach Bedarf

Redaktion: Kerstin Krüger und Silvia Marks, Tel. 03342 393-111,

E-Mail: kerstin.krueger@gemeinde-hoppegarten.de

Auflage: 8000 Exemplare,

Druck: TASTOMAT Druck GmbH, Landhausstraße,
Gewerbepark 5, 15345 Eggersdorf

Vertrieb: SRB-Zeitungsverlag, Rosa-Luxemburg-Damm 1,
15366 Neuenhagen

Bezugsmöglichkeiten und Bedingungen:

Das Amtsblatt der Gemeinde Hoppegarten wird kostenlos ohne Rechtsanspruch an alle erreichbaren Haushalte der Gemeinde Hoppegarten verteilt.

Einzelne Ausgaben des Amtsblattes können unter Beifügung eines frankierten Rückumschlages im Format DIN A 5 oder größer kostenlos beim Herausgeber (siehe Anschrift) erbeten werden.

Internetbezug über: www.gemeinde-hoppegarten.de

